



caritas

Erreichtes und Herausforderungen angesichts der Besonderheiten der IvaF-Projekte - ausländerrechtliche Rahmenbedingungen und die Bedeutung der Netzwerke Teil I

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Projekt Netzwerk Integration - Netwin 3

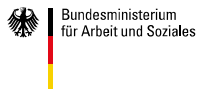
Dr. Barbara Weiser

Stand: 07.02.2019

Hinweis Der Inhalt des Vortrags gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. Dr. Barbara Weiser

1



Rechtliche Rahmenbedingungen auch für die Projektarbeit

1. Rechtliche Entwicklung 2008 – September 2015:

Verbesserungen.....

- Beschäftigungserlaubnis
- Fördermöglichkeiten
- Aufenthaltssicherung

2. Aktuelle Rechtslage

3. Künftige Rechtslage?

Rechtliche Entwicklung 2008 – September 2015



caritas

Beschäftigungserlaubnis bei Asylsuchenden und Geflüchteten mit einer Duldung

Arbeitsverbot

Senkung der Wartefrist von 12 über 9 auf **3 Monate**

Vorrangprüfung

vor der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis

- Senkung des Anwendungszeitraums von 4 Jahren auf **15 Monate**
- entfällt bei Berufsausbildung

Rechtliche Entwicklung 2008 – September 2015



caritas

Deutschkurse

Ausgangspunkt

Kein staatliches Angebot kostenfreier Deutschkurse

a) bundesweit seit 2012:

Asylsuchende und Geduldete erhalten Zugang zu **berufsbezogener Deutschsprachförderung** im Rahmen des ESF-BAMF-Programms

b) in Niedersachsen seit 2015:

- Sprachkurse in Erstaufnahmeeinrichtungen: 60 Stunden
- Landesprogramm „Förderung von Maßnahmen zum Spracherwerb“: 200 Stunden

Rechtliche Entwicklung 2008 – September 2015



caritas

Während **betrieblicher/schulischer Ausbildung und Studium**
Leistungen zur **Finanzierung des Lebensunterhalts:**
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG-Leistungen

2008

- **Geduldete** haben - nach einer Wartezeit von erst 4 Jahren, später 15 Monaten-
Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** und **BAföG-Leistungen**
- Asylsuchende haben weiterhin keinen Anspruch
- Asylsuchende und Geduldete haben weiterhin keinen Zugang zu sonstiger Ausbildungsförderung

Rechtliche Entwicklung 2008 – September 2015



caritas

Aufenthaltssicherung durch (Arbeitsmarkt-) Integration für Geduldete

2007:

Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a AufenthG

2008: Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG bei abgeschlossener Ausbildung/Studium etc.

2011:

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende

2015: „permanente Bleiberechtsregelung“

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bei nachhaltiger Integration

**Geduldete können seit 2007 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten,
aber: die Hürden waren (und sind) hoch.....**

Beschäftigungserlaubnis

Arbeitsverbote für Asylsuchende

- aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten (Westbalkanstaaten, Ghana und Senegal) bei Asylantrag nach 31.08.2015
- während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtung
Niedersachsen:
 - höchstens 6 Monate
 - bei Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten: unbegrenzt

Erstmals entscheidet die **Staatsangehörigkeit** von Asylsuchenden über den Zugang zum Arbeitsmarkt

Beschäftigungserlaubnis

Arbeitsverbote für Geflüchtete mit einer Duldung

- aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten bei Ablehnung eines nach 31.08.2015 gestellten Asylantrags
- wie bisher, wenn eine Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist vor allem wegen
 - fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung
 - falscher Angaben

Aktuelle Rechtslage



caritas

Beschäftigungserlaubnis

Niedersachsen:

vor der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis

werden nur die **Beschäftigungsbedingungen** geprüft

- **Keine Vorrangprüfung**
- Leiharbeit möglich

Asylsuchende und Geduldete, die arbeiten dürfen, haben ohne Wartezeit einen **gleichrangigen** Arbeitsmarktzugang

Deutschkurse bundesweit

Integrationskurse und Berufsbezogene Deutschsprachförderung

- Asylsuchende können zugelassen werden, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist
- BAMF: nur möglich bei Asylsuchenden aus Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia
- Personen mit einer Ermessensduldung können zugelassen werden

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (ESF-BAMF-Programm)

- wurde beendet

Viele Asylsuchende und Geduldete können daher keine

- ausreichenden Deutschkenntnisse (B1 GER) und
- keine berufsbezogenen Deutschkenntnisse erwerben

Aktuelle Rechtslage



caritas

Förderung einer betrieblichen Ausbildung

- Ausbildungsbegleitende Hilfen
- Assistierte Ausbildung
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Zugang haben

- Asylsuchende nach 3 Monaten, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist
- **Bundesagentur für Arbeit:**
 - nur möglich bei Asylsuchenden aus Eritrea, Irak, Iran, Syrien, Somalia
 - aufenthaltsrechtliche Aufenthaltsperspektive wird nicht berücksichtigt
- Geduldete nach bestimmten Wartezeiten

Die **Staatsangehörigkeit** von Asylsuchenden entscheidet über den Zugang zu Ausbildungsförderung

Aktuelle Rechtslage



caritas

Während **betrieblicher/schulischer Ausbildung** und **Studium**
Leistungen zur **Finanzierung des Lebensunterhalts**

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG-Leistungen

- Asylsuchende erhalten **BAB** nach 15 Monaten, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist
- Asylsuchende erhalten i.d.R. keine BAföG-Leistungen

Niedersachsen: Erlass

Asylsuchende und Geduldete **sollen** vom Sozialamt (ergänzende) Leistungen nach AsylbLG zur Lebensunterhaltssicherung erhalten

Aufenthaltssicherung durch die sog. 3 + 2 Regelung

a) **Ausbildungsduldung** nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG

Es besteht ein **Anspruch** auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung:

- Aufnahme einer mindestens **zweijährigen betrieblichen** oder **schulischen** Berufsausbildung
- kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG
- konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen nicht bevor

b) **Aufenthaltserlaubnis** nach § 18a Abs. 1a AufenthG

Es besteht ein **Anspruch** auf die Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis**

- erfolgreicher Ausbildungsabschluss
- Aufnahme eines entsprechenden Arbeitsverhältnisses

Aufenthaltssicherung bei anerkannten GFK-Flüchtlingen Niederlassungserlaubnis als unbefristetes Aufenthaltsrecht

a) Rechtslage vor dem Integrationsgesetz (2016)

- Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren

b) Rechtslage nach dem Integrationsgesetz

- Niederlassungserlaubnis nach **3 Jahren** bei
 - **ganz überwiegender Lebensunterhaltssicherung** und
 - Deutschkenntnissen **C1 GER**
- Niederlassungserlaubnis nach **5 Jahren** bei
 - **überwiegender Lebensunterhaltssicherung** und
 - Deutschkenntnissen **A2 GER**

Künftige Rechtslage?



caritas

Erweiterung der Liste der sog. sicheren Herkunftsstaaten

- Der Bundestag hat beschlossen, dass Marokko, Algerien, Tunesien und Georgien aufgenommen werden sollen
- Die Zustimmung des Bundesrates ist noch offen.

Folgen wären eine Ausweitung der Personengruppe, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit

- nicht arbeiten darf
- zeitlich unbegrenzt in Erstaufnahmeeinrichtungen leben muss
- in Niedersachsen nicht schulpflichtig wird

Künftige Rechtslage?



caritas

Erweiterung des Arbeitsverbotes – „Bildungsverbote“

Geszentwurf: „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“

- Arbeitsverbot, wenn die **Passbeschaffungspflicht nicht erfüllt** wird
- Einführung eines „**Bildungsverbotes**“:
Wenn die Voraussetzungen für ein Arbeitsverbot vorliegen,
ist die Aufnahme oder Fortführung einer **Bildungsmaßnahme zu untersagen**, mit Ausnahme allgemeinbildender und berufsbildender Sekundarschulen
- Erteilung einer **Ausreiseaufforderung**, wenn die Unmöglichkeit der Abschiebung zugerechnet wird, anstelle einer Duldung
- Bei Ausreiseaufforderung: Ausschluss von
 - Integrationsangeboten und
 - Angeboten, die zur Aufenthaltsverfestigung führen können

Künftige Rechtslage?



caritas

Wiedereinführung der Vorrangprüfung

Rechtlage ab 06.08.2019 für Asylsuchende und Geduldete

Vor der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis erfolgt in den ersten **vier Jahren** (wieder)

- **Vorrangprüfung**
- Beschäftigungsbedingungsprüfung
- Leiharbeit ist in diesem Zeitraum nicht möglich

Die Wiedereinführung einer Vorrangprüfung während der ersten vier Jahre würde die Arbeitsmarktintegration erheblich erschweren

Künftige Rechtslage?



caritas

Keine Ausbildungsförderung ab 01.01.2020

- Alle Asylsuchende haben i.d.R. dann wieder keinen Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsförderung
- Geduldete haben i.d.R. wieder keinen Zugang zu Ausbildungsförderung

Der fehlende Zugang von **allen** Asylsuchenden und Geduldeten erschwert die erfolgreiche Integration in Ausbildung

Künftige Rechtslage?



caritas

Aufenthaltssicherung durch eine Ausbildungsduldung?

Gesetzentwurf: „Beschäftigungsduldungsgesetz“

- Erteilung kann **bei offensichtlichem Missbrauch verweigert** werden, etwa wenn vornherein ausgeschlossen erscheint, dass die Ausbildung zum Erfolg geführt werden kann
- Geduldete müssen **6 Monate** im Besitz einer **Duldung** sein
- **Identitätsklärung** muss künftig sechs Monate nach der Einreise erfolgen, also bereits im Asylverfahren.....

Weiterhin keine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Neuregelung würde insgesamt eine deutliche Verschlechterung bedeuten

Künftige Rechtslage?



caritas

Aufenthaltssicherung durch eine Beschäftigungsduldung?

Geszentwurf: „Beschäftigungsduldungsgesetz“

Voraussetzungen sind u.a.

- 12 Monate Besitz einer Duldung
- 18 Monate Arbeitsverhältnis in Vollzeit
- vollständige Lebensunterhaltssicherung über die Beschäftigung
- Identitätsklärung künftig 6 Mo. nach Einreise, also bereits im Asylverfahren.....

Eine Beschäftigungsduldung ist damit **deutlich schwerer** zu bekommen als vergleichbare Aufenthaltstitel

Fazit



caritas

Der Umgang
mit den aktuellen (und vielleicht noch mehr mit den künftigen)
rechtlichen Rahmenbedingungen
stellen die Projekte
vor **vielfältige Herausforderungen.....**



Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Stephan Kreftsiek

Tel: +49(0)541/34978-169

E-Mail: skreftsiek@caritas-os.de

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Dr. jur. Barbara Weiser

Tel: +49(0)541/34969819

E-Mail: bweiser@caritas-os.de



caritas

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. Dr. Barbara Weiser

23

